



EIGENSTÄNDIGES TIERARZNEIMITTELGESETZ BESCHLOSSEN

Der Bundestag hat am 24.06.2021 ein eigenständiges Tierarzneimittelgesetz (TMG) beschlossen. In seiner [Kurzmeldung](#) freut sich der bpt über den verbandspolitischen Erfolg, dass fast alle Forderungen des bpt umgesetzt werden:

- Erhalt der rechtssicheren 7/31-Tage-Regelung bei der Abgabe von Antibiotika für Nutztiere,
- unbürokratische Behandlungsanweisung für Kleintiere und Pferde
- KEINE Strafbewehrung bei der in einigen Fällen notwendigen Abweichung von der zulassungskonformen Anwendung von Tierarzneimitteln und
- Ermöglichung des Versandhandels für die Weiterbehandlung von Heimtieren.

Der bpt dankt der stellvertr. Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Gitta Connemann, die bis zuletzt für die Interessen der Tiere und der Tierärzte gekämpft hat und der Berichterstatterin der CDU/CSU-Fraktion, Silvia Breher sowie Dr. Kirsten Tackmann von der LINKEN.

Am 07.06.2021 hatte eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft mit Befragung von Sachverständigen stattgefunden, in der Dr. Andreas Palzer Gelegenheit hatte, die Forderungen der Tierärzteschaft vorzutragen. Seine [schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften](#) begründet die oben genannten Punkte. Die [Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung](#) können Sie hier anschauen.

Am 17.06.21 hatte die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) in ihrer [Pressemitteilung](#) den Entwurf des neuen TAMG scharf kritisiert und eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung vieler Tierarten gesehen. Daraufhin hatte das Referat 326 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) reagiert und am 18.06.21 über den bpt eine [Richtigstellung](#) veröffentlicht.



Nach dem Beschluss des Bundestages muss jetzt noch der Bundesrat zustimmen, was als Formsache gesehen wird.

Foto: Tobias Benner, pixelio.de

BLAUZUNGENKRANKHEIT: FORTSETZUNG DER IMPFBEIHILFE

Nach Mitteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) wird die zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristete Impfbeihilfe zur Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit (BTV) bis zum 31.12.2022 fortgeführt.

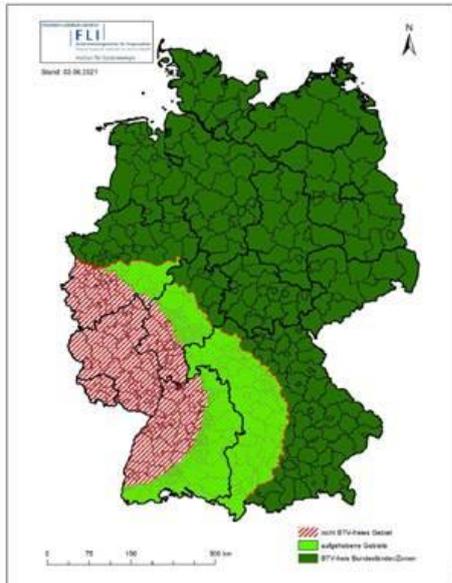


Abb. 2: Gebietskürse hinsichtlich des aktuellen BTV-Status in Deutschland.

„historisch BTV-frei“. Der rot-weiß schraffierte Bereich der Karte unterliegt vollständig den BTV-Restriktionen nach dem neuen EU-Recht, Rheinland-Pfalz und das Saarland liegen somit weiterhin mit dem gesamten Landesgebiet im BTV-Restriktionsgebiet.

Laut MKUEM ist es das Ziel von RP, gemeinsam mit den anderen betroffenen Regionen in Deutschland, wieder BTV-frei zu werden. Mit dem Status BTV-frei geht einher, dass Betriebe die Tiere ohne Restriktionen innerhalb Deutschlands und innerhalb der EU verbringen können. Der Status BTV-frei kann nur wiedererlangt werden, wenn das Land ein BTV-Tilgungsprogramm auflegt und dieses durch die EU-Kommission genehmigt wird. Dazu gehört die Impfung der empfänglichen Tiere gegen BTV. Mit der Impfung wird die Zahl der für BTV empfänglichen Tiere kontinuierlich reduziert bzw. kann stabil gehalten werden. Eine gute Herdenimmunität kann die Virusverbreitung verhindern und dient damit dem Schutz der Landkreise in RP ohne BTV-Fälle, aber auch dem Schutz der freien Gebiete Deutschlands.

Der staatliche BT-Impfzuschuss soll fortgeführt werden, um die Betriebe zu motivieren sich an der Impfung zu beteiligen, ihre Tiere zu schützen, eine Ausbreitung der BTV in freie Gebiete zu verhindern und den Status „BTV-frei“ zurück zu bekommen. Die Tierseuchenkasse (TSK) beteiligt sich ebenfalls weiterhin an der BTV-Impfbeihilfe. Die Impfbeihilfe von Land und Tierseuchenkasse beträgt für Rinder 1,50 € pro Impfung (0,80 € Land + 0,70 € TSK) und bei Schafen und Ziegen 1,00 € pro Impfung (0,60 € Land + 0,40 € TSK). Die Impfbeihilfe wird - wie gewohnt - über das Web-Portal bei der Tierseuchenkasse beantragt. Wichtig ist auch, dass jede Impfung in der HI-Tier-Datenbank dokumentiert wird, denn nur so kann gegenüber der EU die Impfquote der rheinland-pfälzischen Tiere belegt werden, was wiederum für die Genehmigung und Akzeptanz des Tilgungsprogramms bei der EU-Kommission eine entscheidende Rolle spielt.

Das MKUEM bittet die Tierarztpraxen, ihre betroffenen Kunden zu informieren und zu motivieren, sich an der BTV-Impfung zu beteiligen, um gemeinsam den BTV-Freiheitsstatus wiederzuerlangen.

INTERNATIONALES EXPERTENGREMIUM ONE HEALTH GEGRÜNDET

Der Präsident des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas C. Mettenleiter, und Prof. Dr. Wanda Markotter, Leiterin des Zentrums für virale Zoonosen an der Universität von Pretoria, Südafrika, übernehmen den Gründungsvorsitz des neuen internationalen One Health-Expertengremiums. Das „**One Health High Level Expert Panel**“ (OHHLEP) aus 26 Mitgliedern wurde am 20. Mai offiziell vorgestellt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) hatten zu Bewerbungen für das Gremium aufgerufen. An der Schnittstelle der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt soll es die vier Partnerorganisationen wissenschaftlich beraten. Schwerpunkte sind hierbei die Interaktionen zwischen Mensch, Tier und Ökosystem und das frühzeitige Erkennen zukünftiger Bedrohungen für die Gesundheit. Zudem sollen Faktoren, die ein Überspringen von Erregern von Tier auf Menschen beeinflussen, identifiziert werden. Ziel ist die Entwicklung einer globalen Agenda zur Reduktion des Risikos von Pandemien. Mehr dazu in der [Pressemitteilung vom 28.05.21](#).

BEIHILFE DER TIERSEUCHENKASSE ZUR HERPESIMPFUNG DER PFERDE



Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz zahlt ab sofort eine Beihilfe zur EHV-Impfung der Pferde in Höhe von 10,00 EUR pro Impfung. Die Beihilfe kann nur vom Impftierarzt oder der Impftierärztin beantragt werden und wird selbstverständlich nur für Pferdebesitzer gezahlt, die ihre Pferde ordnungsgemäß bei der Tierseuchenkasse

gemeldet haben, somit auch eine TSK-Nr. vorweisen können und ihren Beitrag bezahlt haben. Die direkte Beantragung durch die Tierhaltenden ist wie bei der Blauzungenimpfung und der West-Nil-Fieber-Impfung nach EU-Recht nicht zulässig.

Die Beantragung der Beihilfe muss im Web-Portal der Tierseuchenkasse bei Service/Leistungen erfolgen, also ausschließlich auf elektronischem Weg. Für Hilfe bei der Antragstellung steht eine [Anleitung zur Verfügung](#). Mitarbeitende der Tierseuchenkasse stehen auch für telefonische Unterstützung zur Verfügung.

PROTOKOLLE BTK AD-HOC-ARBEITSGRUPPE GOT

Wie aus den Ergebnisniederschriften zahlreicher Telefonkonferenzen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe GOT der Bundestierärztekammer von Januar bis Mai 2021 hervorgeht, arbeiten die Experten für die jeweiligen Fachbereiche unter Leitung von Dr. Thomas Steidl intensiv an dem Vorschlag zur Neustrukturierung und Anpassung der Tierärztlichen Gebührenverordnung (GOT 2021). Die Gebiete Dermatologie und Anästhesie wurden abgeschlossen, Orthopädie, Regulationsmedizin und Labor standen im Juni auf der Agenda. Nach Abschluss wird die AG dem zuständigen Ministerium ihren Vorschlag überreichen.

STIKOVET APP

Impftabellen, Leitlinien und Stellungnahmen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin können jetzt über die App „StiKo-Vet“ abgerufen werden. Die App steht im Apple Store und im Google Playstore zum kostenlosen Download zur Verfügung.

BPT FÜR DEN ERHALT DES ANTIBIOTIKAEINSATZES IN DER TIERMEDIZIN

Laut Meldung des bpt planen Die Grünen entgegen dem Vorschlag von EMA und EU-KOM im zuständigen ENVI-Ausschuss des EU-Parlaments ein weitreichendes Verbot des Antibiotikaeinsatzes bei Nutz- und Kleintieren zu erreichen. Bereits für kommende Woche ist eine weitere Aussprache im ENVI terminiert, am 12./13. Juli soll dann bereits entschieden werden. Präsident Dr. Moder hat deshalb gestern alle deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments im federführenden ENVI- und mitberatenden AGRI-Ausschuss angeschrieben und nochmals betont, dass das EU-Parlament seine Entscheidung nicht auf politische, sondern auf wissenschaftliche Kriterien der EMA stützen sollte. Auch auf europäischer Ebene wurden zahlreiche entsprechende Aktivitäten angestoßen. Zum [Download des Schreibens geht es hier](#).

SCHLAGABTAUSCH ZUM BPT - ANICURA KORPORATIVVERTRAG

Zu einer Erhitzung der Gemüter führte die Information über einen Korporativvertrag zwischen dem bpt und AniCura, der derzeit noch zur Abstimmung durch die bpt-Delegiertenversammlung steht. Dieser soll einen vereinfachten organisatorisch-rechtlichen Rahmen schaffen, um den bei einem Unternehmen (juristische Person/in diesem Fall AniCura Deutschland) angestellten Tierärzte/innen eine durch ihren Arbeitgeber getragene bpt-Mitgliedschaft zu ermöglichen. Da Falschmeldungen über den Vertrag in sozialen Medien diskutiert wurden, veröffentlichte der bpt in einem [Faktencheck und Kommentar](#) Richtigstellungen und Erläuterungen der wesentlichen Eckpunkte des Vertrages.

TFA-TARIFVERTRAG: 2. STUFE AB 1.JULI 21

Zum 1. Juli 2021 tritt die zweite Stufe der Tarifierhöhung im Gehaltstarifvertrag für die Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) in Kraft. Die Tarifgehälter steigen dann um vier Prozent für die ersten vier Berufsjahre bzw. drei Prozent vom fünften Berufsjahr an. Die nachstehende Tabelle zeigt die konkreten Beträge.

Gültig ab 01.07.2021

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
1. und 2.	1.889,50 €	2.116,00 €	2.305,00 €
3. und 4.	1.953,50 €	2.187,50 €	2.383,00 €
5. und 6.	2.008,00 €	2.249,00 €	2.450,00 €
7. und 8.	2.131,50 €	2.387,00 €	2.600,00 €
9. und 10.	2.253,50 €	2.524,00 €	2.749,00 €
11. und 12.	2.337,00 €	2.617,50 €	2.851,00 €
13. und 14.	2.418,50 €	2.708,50 €	2.950,50 €
ab 15.	2.501,00 €	2.801,00 €	3.051,00 €
je 3 weitere BJ.*	2 %	2 %	2 %

***Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen erhalten je weitere 3 Berufsjahre - beginnend mit dem 18. Berufsjahr - eine Berufsjahrerhöhung in Höhe von 2 Prozent.**

Der Tarifvertrag läuft in dieser Höhe noch bis 31. Dezember 2022. Tarifverträge gelten nur zwingend, wenn der Arbeitgeber Mitglied im bpt und die Tiermedizinische Fachangestellte zugleich Mitglied im Verband medizinischer Fachberufe e. V. (VmF) ist. Unabhängig davon entsteht eine vertragliche Tarifbindung, wenn der individuelle Arbeitsvertrag auf die beiden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung wirksam Bezug nimmt.

CORONA-SCHNELLTESTS FÜR MITARBEITENDE

Die geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde bis (mindestens) 10. September verlängert. Das bedeutet, dass Arbeitgebende nach wie vor verpflichtet sind, ihren Mitarbeitenden mindestens einen zugelassenen Corona-Schnelltest anzubieten. In Betrieben mit direktem Körperkontakt zu anderen Personen, also wie in Tierarztpraxen üblich, sind zwei Schnelltests pro Woche anzubieten. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung unterscheidet nicht zwischen Geimpften, Genesenen und Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen. Unabhängig vom Impf- oder Erkrankungsstatus müssen also nach wie vor die Tests angeboten werden, nur die Beschäftigten können von sich aus auf die Inanspruchnahme des Testangebotes verzichten.



Foto: Thommy Weiss, pixelio.de

KAMMERBEITRÄGE

Vielleicht haben Sie sich schon gewundert, dass Sie nicht wie in den Vorjahren Anfang dieses Jahres eine Zahlungsaufforderung für die Mitgliedsbeiträge erhalten haben. Die Verzögerung begründet sich in laufenden Verfahren mit dem zuständigen Ministerium. Dieses hat jetzt zunächst den Nachtragshaushalt 2019 genehmigt. Daraus ergeben sich folgende **ergänzende Zahlungen zum Nachtragshaushalt 2019:**

- Beitragsgruppe 1** (Niedergelassene, im öffentlichen Dienst angestellte und beamtete, in Nebentätigkeit niedergelassene, in der Industrie tätige sowie sonstige tierärztlich tätige Tierärztinnen und Tierärzte) **35,18 Euro**
- Beitragsgruppe 2** (Niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte im Jahr der Erstniederlassung, Praxisassistentinnen und -assistenten und freiwillige Mitglieder mit fremdberuflicher Tätigkeit) **16,75 Euro**
- Beitragsgruppe 3** (auf Antrag freiwillige Mitglieder im Ruhestand und ohne Berufsausübung sowie Kammermitglieder, deren durchschnittliches jährliches nachgewiesenes Einkommen im Vorjahr 6000,00 Euro nicht überstiegen hat, und ALG-II-Empfänger ermäßigt auf **8,38 Euro**
- Beitragsgruppe 4** (Kammermitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind **beitragsfrei**

Die Beiträge werden erst nach der postalischen Zustellung der Beitragsbescheide durch die Kammer fällig, daher bitten wir Sie, noch nicht zu überweisen.

Sobald das MKUEM als Rechtsaufsicht den Haushalt 2021 genehmigt, kann auch der aktuelle Beitragsbescheid für das laufende Jahr erstellt werden. Die Delegiertenversammlung hat ihm bereits zweimal zugestimmt.

Fortbildungen in Rheinland-Pfalz:

- ❖ **27.10.21 in Mainz: Arbeitssicherheit** mit Fr. Dr. Anne Marxen

Weitere Infos und aktuelle Webinare unter www.ltk-rlp.de